

nachgelassen würde, die Provision auf 4 Gr. zu erhöhen. Wollte man aber die Bestimmung gelten lassen, daß es der Staatsregierung überlassen bliebe, dieselbe zuzugestehen, so würde dieselbe zu sehr mit Gesuchen der Art behelligt werden. Ich glaube daher einen Ausweg darin gefunden zu haben, wenn man der 7. §. hinzufügte: „welche von der betreffenden Obrigkeit unter Zustimmung der Gemeinde bis zu 4 Gr. erhöht werden kann.“ Ich glaube, daß es kein Bedenken haben wird, weil die Gemeinden und Obrigkeiten darüber zu bestimmen haben. Wollten sie einen Salzschenken halten, so müssen sie ihn so zu stellen suchen, daß er auskommen kann; auf der andern Seite wird aber die Gemeinde keineswegs geneigt sein, dem Salzschenken einen höhern Gewinn zu bewilligen, als zu seiner Erhaltung nöthig sein möchte. Ich erlaube mir daher den Antrag, um damit vielleicht allen Meinungen Genüge zu leisten.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich eben im Begriff war, einen gleichartigen Antrag dem Präsidio zu übergeben. Es könnte sich mit diesem Antrage auch die Staatsregierung einverstehen, indem dadurch die Ungleichheit zwischen größern und kleinern Orten aufgehoben würde. Uebrigens würde sich dabei wohl von selbst verstehen, daß die Amtshauptleute auch bei dem vorliegenden Gegenstande die Aufsicht zu führen hätten, die ihnen nach §. 8. im Allgemeinen obliegt.

Secr. Bürgermstr. Ritterstädt: Darauf will ich bemerken, daß ich bei meinem Vorschlage das nicht beabsichtigt habe.

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag des Herrn Secr. Ritterstädt unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt zahlreich.

Vicepräsident v. Carlowitz: Um eine Erläuterung habe ich noch zu bitten. Muß nämlich, soll eine Erhöhung stattfinden, nur der Satz von 4 Gr. Platz greifen, oder ist auch ein Mittelsatz zulässig, d. h. kann man sich auch auf 3 Gr. vereinigen?

Secr. Bürgerm. Ritterstädt: Wenn ich zu einer Erklärung aufgefordert worden bin, so ging meine Ansicht dahin, die Sache lediglich den Gemeinden und Unterobrigkeiten zu überlassen. Finden diese es gegen das Interesse der Consumenten, die Provision vielleicht auf 3 Gr. festzustellen, um nicht dadurch Bruchtheilpfennige herbeizuführen, so werden sie nicht darauf eingehen.

Prinz Johann: Ich muß gestehen, daß der Antrag viel Ansprechendes für mich haben würde, wenn ich nicht ein Bedenken hätte, welches ich der geehrten Kammer so eben mitzutheilen mir erlauben werde, und in welcher Beziehung es mir lieb sein würde, von ihr nähere Belehrung zu erhalten. Ich glaube, eine solche Localitätsrückicht würde zu großen Verwirrungen in der ganzen Gesetzesbestimmung Veranlassung geben. Es würde dadurch das entstehen, daß in zwei ganz nahe neben

einander liegenden Orten die Salzpreise verschieden sein könnten, ohne daß diese Verschiedenheit in dem Salzpreise der Hauptniederlage, noch in den Fuhrlohnen ihren Grund hätte. Nähme man an, daß in der Nähe einer großen Stadt, wie z. B. Dresden, ein ganz kleines Dorf, ich will sagen, Strießen, sich befindet, und denken wir uns das Verhältniß, daß in Dresden der Salzschenke wegen seines schwunghafteren Geschäftes sich mit einer kleinen Provision, mit 2 Gr. pr. Scheffel begnügen kann, und daß hingegen in dem benachbarten kleinen Dorfe eine Provision von 4 Gr. stattfindet; was würde ein solches Verhältniß zur Folge haben? die Marktleute von Strießen würden sich in Dresden mit ihrem Salzbedürfniß versehen, und der Salzschenke in Strießen würde am Ende gar keinen Absatz mehr haben. Das ist ein Bedenken, was mich bestimmen würde, gegen eine solche Localvereinigung mich zu erklären. Doch bitte ich zuvörderst um nähere Belehrung.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich muß mich auch für das Deputationsgutachten erklären, und wünsche, daß eine Provision von 4 Gr. festgesetzt werde. Nach alle dem, was sowohl hier darüber gesagt worden, als auch, was ich über die Verhandlungen der zweiten Kammer in den Landtagsmittheilungen über diesen Punkt gelesen habe, geht hervor, daß, wenn diese Provision nicht auf 4 Gr. bestimmt wird, ein fühlbarer Druck für die Individuen daraus entstehen würde, ohne dadurch der Masse eine Erleichterung zu gewähren. Sodann glaube ich auch, daß diese Erhöhung auf 4 Gr. von den Consumenten kaum empfunden werden dürfte.

Staatsminister v. Könneritz: Der Antrag des Herrn Secretair Ritterstädt stimmt mit der Ansicht der Regierung überein, und in der That dürfte es nur zweckmäßig sein, die Festsetzung der Provision in das Ermessen der Ortsobrigkeit unter Zustimmung des Gemeinderaths zu stellen, weil ja nur die Gemeinde selbst oder, was dasselbe ist, die Consumenten dabei betheilig sind. Es tritt eine gleiche Rücksicht auch in vielen anderen Beziehungen bei Taxen ein, bei welchen ebenfalls die Localverhältnisse ins Auge gefaßt werden müssen; es erschien jedoch eine gesetzliche Bestimmung nothwendig, um wenigstens ein Maximum festzustellen. Das von Sr. königl. Hoheit aufgestellte Bedenken könnte ich nicht theilen; denn wenn eine solche Gemeinde den Satz von 4 Gr. nicht in ihrem Interesse findet, so wird sie diesen Satz nicht bewilligen, und deshalb möchte ich die befürchtete Ungleichheit für nicht so groß erachten. Noch erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß kleine Orte, die vielleicht keinen Salzschenken erhalten würden, wenn nicht der Satz auf 4 Gr. erhöht würde, dann wieder darin ihren Vortheil finden dürften, daß sie einen Salzschenken im Orte haben können, um nicht ihr Salzbedürfniß aus einem entfernten Orte erholen zu müssen.

Prinz Johann: Ich muß dagegen bemerken, daß nach dem vorliegenden Gesetze ein jeder Ort einen Salzschenken haben muß, weil jeder Ort einer Salzniederlage überwiesen wird. Sicher aber werden die Consumenten eines solchen Ortes ihr